

DATENSCHUTZPOLITIK

1. Vorliegende „**Datenschutzpolitik**“ (im Folgenden „**Politik**“) stellt die Anforderungen, Regeln und Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten, die in der Gesellschaft BPH – British Publishing House LTD mit Sitz in 72 Great Suffolk Street, SE10BL London, Company Nr. 08659692, gelten, dar, im Zusammenhang mit der Geltung der Datenschutzgrundverordnung - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119, S. 1). Für die Anwendung dieser Richtlinie ist die Gesellschaft, Organisationseinheit, die für den Bereich der Informationssicherheit zuständig ist, die Organisationseinheiten, die die personenbezogene Daten in großem Umfang verarbeiten, andere Organisationseinheiten und alle Mitarbeiter der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird sich bemühen, die Einhaltung der Politik durch die Vertragspartner der Gesellschaft in einem angemessenen Umfang zu gewährleisten, wenn die Gesellschaft ihnen die personenbezogenen Daten übermittelt.
2. Die Politik enthält:
 - a. die Beschreibung von Grundsätzen des Datenschutzes, die in der Gesellschaft gelten;
 - b. Verfahren und Anweisungen für einzelne Bereiche, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten, die in gesonderten Dokumenten zu klären sind.
3. Die Richtlinie wurde durch den Beschluss der Geschäftsführung der Gesellschaft vom 25.05.2018 angenommen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie in der Gesellschaft verantwortlich.
4. **ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN:**
 - a. „**DSGVO**“ – bedeutet Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119, S. 1)
 - b. „**Daten**“ – bedeuten die personenbezogenen Daten, falls sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt.
 - c. „**Sensible Daten**“ – bedeuten die speziellen Daten und strafrechtlichen Daten.
 - d. „**Spezielle Daten**“ – bedeutet die Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, d. h. Daten, die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinung, Religion, Weltanschauung, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische, biometrische Daten, um die natürliche Person eindeutig zu identifizieren oder Gesundheitsdaten, Daten, die das Sexualleben, sexuelle Orientierung betreffen.
 - e. „**Strafrechtliche Daten**“ – bedeuten die Daten nach Art. 10. DSGVO, d. h. Daten über Verurteilungen und Straftaten.
 - f. „**Daten der Kinder**“ – bedeuten die Daten der Kinder unter 16 Jahren.
 - g. „**Person**“ - bedeutet die Person, deren die Daten betroffen sind, wenn aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht.
 - h. „**Auftragsverarbeiter**“ – bedeutet eine Organisation oder Person, der die Gesellschaft die Verarbeitung von personenbezogenen Daten übermittelt hat (z. B. IT Dienstleistungserbringer, externe Buchhaltung).
 - i. „**Profilierung**“ – bedeutet jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.
 - j. „**Datenexport**“ – bedeutet die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat oder zu einer internationalen Organisation.
 - k. „**DSB**“ oder „**Beauftragter**“ – bezieht sich auf den Datenschutzbeauftragten.
 - l. „**VvV**“ oder „**Verzeichnis**“ bedeutet das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.
5. **SCHUTZ VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IN DER GESELLSCHAFT – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

5.1. Basisgrundsätze des Schutzes von personenbezogenen Daten in der Gesellschaft:

- a. **Legalität** – Die Gesellschaft sorgt für den Schutz der Privatsphäre und verarbeitet Daten in Übereinstimmung mit dem Gesetz.
- b. **Sicherheit** – Die Gesellschaft sorgt für ein angemessenes Maß an Datensicherheit und agiert in diesem Bereich kontinuierlich.
- c. **Rechte des Einzelnen** – Die Gesellschaft ermöglicht Personen, deren Daten verarbeitet werden, die Ausübung ihrer in der DSGVO vorgesehenen Rechte und setzt diese Rechte um.
- d. **Rechenschaftspflicht** – Die Gesellschaft dokumentiert die Art und Weise, in der sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten nachkommt, um jederzeit die Einhaltung der DSGVO nachweisen zu können.

5.2. Grundsätze der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft verarbeitet persönliche Daten unter Beachtung von folgenden Grundsätzen:

- a. aufgrund der Rechtsgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Gesetz (Legalismus);
- b. zuverlässig und ehrlich (Zuverlässigkeit);
- c. für die betroffene Person transparent (Transparenz);
- d. für bestimmte Zwecke und nicht als "Vorrat" (Minimierung);
- e. nicht mehr als notwendig (Angemessenheit);
- f. unter Beachtung der Datengenauigkeit (Korrektheit);
- g. nicht länger als notwendig (Zeitlichkeit);
- h. Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit (Sicherheit).

5.3. Datenschutzsystem

Das System des Schutzes personenbezogener Daten in der Gesellschaft besteht aus folgenden Elementen:

- 1) **Dateninventur.** Die Gesellschaft identifiziert personenbezogene Datenressourcen in der Gesellschaft, Datenklassen, Beziehungen zwischen Datenressourcen, Identifizierung von Datennutzungsmethoden (Inventar), darunter:
 - a. Fälle der Verarbeitung von speziellen und "strafrechtlichen" Daten (**sensible Daten**);
 - b. Fälle der Verarbeitung von Daten von Personen, die die Gesellschaft nicht identifiziert (**unidentifizierte Daten / UFO**);
 - c. Fälle der Verarbeitung von Daten der Kinder;
 - d. Profilierung;
 - e. Mitverwaltung über die Daten.
- 2) **Verzeichnis.** Die Gesellschaft entwickelt, führt und unterhält ein Verzeichnis von Tätigkeiten auf den personenbezogenen Daten in der Gesellschaft (im Folgenden das "Verzeichnis"). Das Verzeichnis ist ein Instrument zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Gesellschaft.
- 3) **Rechtsgrundlagen.** Die Gesellschaft gewährleistet, identifiziert und überprüft die rechtlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung und:
 - a. unterhält ein System zur Verwaltung von Einwilligungen für die Datenverarbeitung,
 - b. führt die Inventur durch und detailliert die Begründung von Fällen, in denen die Gesellschaft die Daten aufgrund von berechtigtem Interesse der Gesellschaft verarbeitet.
- 4) **Bedienung von Rechten des Individuums.** Die Gesellschaft erfüllt die Informationspflichten gegenüber den Personen, deren Daten verarbeitet werden, und gewährleistet die Bedienung ihrer Rechte, indem es diesbezüglichen Anfragen ausführt, darunter:
 - a. **Informationspflichten.** Die Gesellschaft stellt den Personen bei der Erhebung von Daten und in anderen Situationen, wenn dies von der DSGVO verlangt wird, die rechtlich erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährleistet die Dokumentation der Umsetzung dieser Verpflichtungen.
 - b. **Die Möglichkeit, Anfragen zu stellen.** Die Gesellschaft gewährleistet die Möglichkeit, jede Art von berechtigten Anfragen über sich selbst und seinen Verarbeitern effektiv zu erfüllen.

Datenschutzpolitik vom 17. Mai 2018

- c. **Bearbeitung von Anfragen.** Die Gesellschaft gewährleistet angemessene Ausgaben und Verfahren, um sicherzustellen, dass die Anfragen der betroffenen Personen, deren die Daten in den Fristen und in der von der DSGVO geforderten Weise durchgeführt wurden, ordnungsgemäß nachgewiesen werden.
 - d. **Benachrichtigung über Verstöße.** Die Gesellschaft wendet Verfahren an, die ermöglichen, die Notwendigkeit festzustellen, die Personen zu benachrichtigen, die von dem identifizierten Datenschutzverstoß betroffen sind.
- 5) **Minimierung.** Die Gesellschaft wendet die Prinzipien und Methoden der Minimierung an (*Privacy by Default*), darunter fallen:
 - a. Grundsätze der **Adäquatheit** der Datenverwaltung;
 - b. Grundsätze der Regulierung und Verwaltung des **Zugangs** zu Daten;
 - c. Grundsätze für die Verwaltung des Zeitraums der **Datenspeicherung** und Überprüfung deren weiteren Eignung.
- 6) **Sicherheit.** Die Gesellschaft gewährleistet ein angemessenes Maß an Datensicherheit, darunter fallen:
 - a. die Durchführung von Risikoanalysen für Datenverarbeitungsaktivitäten oder -kategorien;
 - b. die Durchführung von Beurteilungen von Folgen für die Tätigkeiten des Datenschutzes, bei denen das Risiko des Verstoßes gegen Rechte und der Verletzung von Freiheiten der Personen hoch ist;
 - c. die Anpassung der Datenschutzmaßnahmen an das vereinbarte Risiko;
 - d. das Vorhandensein eines Informationssicherheits-Managementsystems;
 - e. die Verwendung von Verfahren zur Identifizierung, Bewertung und Meldung festgestellter Datenschutzverstöße an die Datenschutzbehörde, die die Verstöße verwaltet.
- 7) **Auftragsverarbeiter.** Die Gesellschaft besitzt die Regeln für die Auswahl der Auftragsverarbeiter für die Gesellschaft, die Regeln für die Festlegung der Anforderungen der Verarbeitung (Verträge über Datenübertragung / Verarbeitungsregeln usw.), Regeln für die Überprüfung der Durchführung von Verträgen über Datenübertragung (Kontrollen / Audits usw.).
- 8) **Datenexport.** Die Gesellschaft besitzt die Regeln für die Überprüfung, dass die Gesellschaft keine Daten an Drittstaaten (d. h. außerhalb der EU, Norwegen, Liechtenstein, Island) oder an internationale Organisationen übermittelt und gegebenenfalls die rechtmäßigen Bedingungen für solche Übertragungen gewährleistet.
- 9) **Privacy by Design.** Die Gesellschaft verwaltet die Änderungen im Bereich der Datenverarbeitung, die den Datenschutz beeinträchtigen. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Verfahren zur Einführung neuer Projekte und Investitionen in der Gesellschaft die Notwendigkeit, die Auswirkungen von Änderungen auf den Datenschutz zu bewerten und die Privatsphäre (darunter die Einhaltung von Verarbeitungszielen, Datensicherheit und Minimierung) schon bei der Entwicklung von Änderungen, Investitionen oder zu Beginn eines neuen Projekts sicherzustellen.
- 10) **Grenzüberschreitende Verarbeitung.** Die Gesellschaft besitzt die Verifizierungsregeln, wenn es Fälle von grenzüberschreitender Verarbeitung gibt, und Regeln für die Einrichtung eines Aufsichtsorgans und der Hauptorganisationseinheit im Sinne der DSGVO, wenn eine solche grenzüberschreitende Verarbeitung stattfindet.

6. INVENTUR

- 6.1. **Sensible Daten.** Die Gesellschaft identifiziert Fälle, in denen sie sensible Daten verarbeitet oder verarbeiten kann (spezielle Daten und kriminelle Daten), und unterhält spezielle Mechanismen, um bei der Verarbeitung sensibler Daten die Einhaltung von Gesetzesregeln zu gewährleisten. Wenn die Fälle der Verarbeitung von sensiblen Daten festgestellt werden, beachtet die Gesellschaft die anerkannten Regeln in dieser Hinsicht.

Datenschutzpolitik vom 17. Mai 2018

- 6.2. **Nicht identifizierte Daten.** Die Gesellschaft identifiziert Fälle, in denen es nicht identifizierte Daten verarbeitet oder verarbeiten kann, und unterhält Mechanismen, die die Umsetzung der Rechte von Personen, die von nicht identifizierten Daten betroffen sind, erleichtern.
- 6.3. **Profilieren.** Die Gesellschaft identifiziert Fälle, in denen Profilieren verarbeiteter Daten erfolgt, und unterhält Mechanismen, die sicherstellen, dass dieser Prozess mit dem Gesetz übereinstimmt. Im Falle der Identifizierung von Fällen von Profilerstellung und automatischen Treffen von Entscheidungen beachtet die Gesellschaft die in diesem Zusammenhang erlassenen Regeln.
- 6.4. **Mitverwalten.** Die Gesellschaft identifiziert Fälle von Mitverwaltung von Daten und geht dabei gemäß den erlassenen Regeln vor.

7. VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSAKTIVITÄTEN

- 7.1. VvV ist eine Form der Dokumentation von Datenverarbeitungsaktivitäten, dient als Datenverarbeitungskarte und ist eines der Schlüsselemente, die die Umsetzung des grundlegenden Prinzips ermöglichen, auf dem das gesamte System zum Schutz personenbezogener Daten basiert, d. h. Rechenschaftspflicht.
- 7.2. Die Gesellschaft unterhält ein Verzeichnis von Verarbeitungsaktivitäten, in dem es die Art und Weise, auf die personenbezogene Daten verwendet werden, überprüft und überwacht.
- 7.3. Das Verzeichnis ist eines der grundlegenden Werkzeuge, die es der Gesellschaft ermöglichen, die meisten seiner Datenschutzverpflichtungen zu erfüllen.
- 7.4. Im Verzeichnis wird von der Gesellschaft für jede Datenverarbeitungsaktivität, die die Gesellschaft für den Bedarf des Verzeichnisses als getrennt betrachtet, mindestens vermerkt: (i) die Aktivität, (ii) der Zweck der Verarbeitung, (iii) die Beschreibung der Kategorie der betroffenen Personen, (iv) die Beschreibung der Datenkategorie, (v) die Beschreibung der Kategorien von Datenempfängern (einschließlich Auftragsverwaltern), (vi) Informationen hinsichtlich der Übermittlung außerhalb der EU / des EWR; (vii) eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahme.

8. GRUNDLAGEN DER VERARBEITUNG

- 8.1. Die Gesellschaft bestimmt die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung für einzelne Verarbeitungsaktivitäten.
- 8.2. Die Gesellschaft bestimmt die allgemeine Grundlage (Einwilligung, Vertrag, gesetzliche Verpflichtung, wesentliche Interessen, rechtmäßiger Zweck der Gesellschaft) bei Bedarf in lesbarer Form. Zum Beispiel hinsichtlich der Einwilligung die Angabe ihres Umfangs, wenn die Grundlage eine Rechtsvorschrift ist - Verweis auf eine bestimmte Vorschrift und andere Dokumente, z. B. Vertrag, lebenswichtige Interessen - Angabe der Kategorien von Ereignissen, in denen sie eintreten, legitimer Zweck - Hinweis auf ein bestimmtes Ziel, z. B. eigenem Marketing, Geltendmachung von Ansprüchen.
- 8.3. Die Gesellschaft setzt Verwaltungsmethoden über die Einwilligungen um, um einen Überblick über die Registrierung und Überprüfung von Einwilligungen in die Verarbeitung der spezifischen Daten für einen bestimmten Zweck, die Einwilligung in die Kommunikation über Fernkommunikationsmittel (E-Mail, Telefon, SMS, usw.) und die Eintragung einer Verweigerung der Einwilligung, Widerruf der Einwilligung und ähnliche Aktivitäten (Widerruf, Einschränkung usw.) zu gewährleisten.
- 8.4. Der Leiter der Organisationseinheit der Gesellschaft ist verpflichtet, die Rechtsgrundlage zu kennen, auf der die von ihm geleitete Einheit bestimmte Verarbeitungstätigkeiten hinsichtlich der personenbezogenen Daten ausführt. Wenn die Grundlage das berechnete Interesse der Gesellschaft ist, muss der Leiter der Gesellschaft die spezifischen Interessen der Gesellschaft, die bearbeitet werden, kennen.

9. ART DER BEDIENUNG VON RECHTEN DES EINZELNEN UND INFORMATIONSPFLICHTEN

- 9.1. Das Unternehmen achtet auf die Lesbarkeit und den Stil der bereitgestellten Informationen und die Kommunikation mit den Personen, deren Daten verarbeitet werden.
- 9.2. Die Gesellschaft sorgt für die Lesbarkeit und den Stil der übermittelten Informationen und die Kommunikation mit den Personen, deren Daten verarbeitet werden.
- 9.3. Die Gesellschaft erleichtert den Personen, deren Daten sie verarbeitet, die Ausübung ihrer Rechte durch verschiedene Aktivitäten, darunter fallen: Die Veröffentlichung von Informationen oder Links auf der Webseite der Gesellschaft zu Informationen über die Rechte von Personen, die Art der Nutzung in der Gesellschaft, darunter Identifikationsanforderungen, Kontaktmethoden mit der Gesellschaft zu diesem Zweck, eine mögliche Preisliste von "zusätzlichen" Anfragen usw.
- 9.4. Die Gesellschaft achtet darauf, dass gesetzliche Fristen, für die Erfüllung der Pflichten gegenüber den Personen, deren Daten verarbeitet werden, eingehalten werden.
- 9.5. Die Gesellschaft führt angemessene Methoden zur Identifizierung und Authentifizierung von Personen ein, deren Daten sie verarbeitet, um die individuellen Rechte und Informationspflichten des Einzelnen zu realisieren.
- 9.6. Zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft gewährleistet die Gesellschaft Verfahren und Mechanismen, um die Daten bestimmter Personen, die von der Gesellschaft verarbeitet werden, zu identifizieren, diese Daten zu integrieren, Änderungen an ihnen vorzunehmen und sie in integrierter Weise zu löschen.
- 9.7. Die Gesellschaft dokumentiert die Bedienung von Informationspflichten, Benachrichtigungen und Anfragen von Personen, deren Daten verarbeitet werden.

10. INFORMATIONSPFLICHTEN

- 10.1. Die Gesellschaft definiert rechtskonforme und effektive Mittel zur Erfüllung von Informationspflichten.
- 10.2. Die Gesellschaft informiert die Person, deren Daten sie verarbeitet, über die Verlängerung der Frist von mehr als einem Monat für die Berücksichtigung der Anfrage dieser Person.
- 10.3. Die Gesellschaft informiert die Person über die Verarbeitung ihrer Daten bei Erhebung von Daten dieser Person.
- 10.4. Die Gesellschaft informiert die Person über die Verarbeitung ihrer Daten im Falle der indirekten Erfassung von Daten dieser Person:
 - a. innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt personenbezogener Daten - spätestens innerhalb eines Monats - unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Verarbeitung personenbezogener Daten;
 - b. wenn personenbezogene Daten für die Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen - spätestens bei der ersten Kommunikation mit der betroffenen Person; oder
 - c. wenn die Weitergabe personenbezogener Daten an einen anderen Empfänger geplant ist - spätestens bei der ersten Offenlegung.
- 10.5. Die Gesellschaft definiert die Art und Weise, wie Personen über die Verarbeitung nicht identifizierter Daten informiert werden, wo dies möglich ist (z. B. ein Schild mit der Information über Videoüberwachung).

Datenschutzpolitik vom 17. Mai 2018

- 10.6. Die Gesellschaft informiert die Person, deren Daten verarbeitet werden, über die geplante Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung.
- 10.7. Die Firma informiert die Person, deren Daten verarbeitet werden, vor der Aufhebung der Einschränkung der Verarbeitung.
- 10.8. Die Gesellschaft informiert die Empfänger von Daten über die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (es sei denn, dies wird mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder unmöglich sein).
- 10.9. Die Gesellschaft informiert die Person, deren Daten sie verarbeitet, spätestens bei dem ersten Kontakt mit dieser Person, über das Recht, einen Widerspruch gegen die Verarbeitung von diesen Daten einzulegen.
- 10.10. Die Gesellschaft informiert die Person unverzüglich über einen Verstoß gegen den Schutz der personenbezogenen Daten, wenn dadurch ein hohes Risiko für die Verletzung der Rechte oder Freiheiten dieser Person entstehen kann.

11. ANFORDERUNGEN VON PERSONEN, DEREN DATEN VERARBEITET WERDEN

- 11.1. **Rechte Dritter.** Durch die Umsetzung der Rechte von Personen, deren Daten verarbeitet werden, führt die Gesellschaft Verfahrensgarantien ein, um die Rechte und Freiheiten dieser Dritten zu schützen. Insbesondere wenn zuverlässige Informationen vorliegen, dass die Ausführung des Antrags einer Person, eine Kopie der Daten auszuhändigen oder das Recht, die Daten zu übertragen, die Rechte und Freiheiten anderer beeinträchtigen kann (z.B. Rechte, die mit dem Schutz der Daten anderer Personen verbunden sind, Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, persönliche Rechte, usw.), kann die Gesellschaft die Person, die den Antrag stellt, bitten, Zweifel zu klären oder andere rechtmäßige Schritte zu unternehmen, einschließlich der Verweigerung der Erfüllung der Forderung.
- 11.2. **Nichtverarbeitung.** Die Gesellschaft informiert die Person, dass sie keine Daten über diese Person verarbeitet, wenn diese Person eine Anfrage zur Übermittlung solcher Information gestellt hat.
- 11.3. **Verweigerung.** Die Gesellschaft informiert die Person, die eine Anfrage gestellt hat, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage, dass sie verweigert, der Anfrage stattzugeben und über die Rechte der Person, die damit verbunden sind.
- 11.4. **Zugriff auf Daten.** Auf Verlangen einer Person hinsichtlich des Zugangs zu ihren Daten, teilt die Gesellschaft der Person mit, ob sie ihre Daten verarbeitet und informiert die Person über die Einzelheiten der Verarbeitung, gemäß Art. 15 DSGVO (der Umfang entspricht der Informationspflicht bei der Datenerhebung) und gibt auch der Person, die einen solchen Antrag stellt, Zugang zu Daten, die sie betreffen. Der Zugang zu den Daten kann durch Aushändigung einer Kopie der Daten erfolgen, mit der Maßgabe, dass eine Kopie der in Ausübung des Rechts auf Datenzugang übermittelten Daten die Gesellschaft nicht als die erste freie Kopie von Daten für Gebühren für Kopien von Daten anerkennt.
- 11.5. **Kopien von Daten.** Auf Anfrage der Person, deren Daten von der Gesellschaft verarbeitet werden, gibt die Gesellschaft eine Kopie seiner Daten an diese Person aus und vermerkt die Tatsache der ersten Kopie der Daten. Die Gesellschaft führt eine Preisliste von Kopien von Daten, nach der sie Gebühren für nachfolgende Kopien von Daten erhebt. Der Preis der Kopie der Daten wird auf der Grundlage der geschätzten Einheitskosten für die Bearbeitung der Anfrage zur Ausgabe einer Kopie der Daten berechnet.
- 11.6. **Nicht zu verarbeiten.** Die Gesellschaft informiert die Person, dass sie keine Daten darüber verarbeitet, wenn eine solche Person eine Anfrage zur Bereitstellung solcher Informationen gestellt hat.

Datenschutzpolitik vom 17. Mai 2018

- 11.7. Datenberichtigung.** Die Gesellschaft berichtigt falsche Daten auf einen begründeten Antrag der Person, die diesen Antrag stellt. Die Gesellschaft hat das Recht, die Berichtigung der Daten zu verweigern, wenn die Person keine Unregelmäßigkeiten in den Daten, deren Berichtigung verlangt wird, aufweist. Die Gesellschaft informiert jeden Empfänger, dem die personenbezogenen Daten übermittelt wurden, über die Berichtigung von Daten, sofern dies nicht unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Gesellschaft informiert die Person, die von den berichtigten Daten betroffen ist, über diese Empfänger, wenn die Person dies wünscht.
- 11.8. Datenergänzung.** Die Gesellschaft ergänzt und aktualisiert Daten auf Wunsch der Person, die die Daten betreffen. Die Gesellschaft hat das Recht, die Ergänzung der Daten zu verweigern, wenn die Ergänzung mit den Zwecken der Datenverarbeitung nicht vereinbar wäre (z. B. Die Gesellschaft kann die Daten, die die Person anfordert, nicht verarbeiten, wenn diese Daten für die Verarbeitung nicht benötigt werden). Die Gesellschaft kann sich auf eine Erklärung der Person hinsichtlich der ergänzenden Daten verlassen, es sei denn, dies ist nicht möglich angesichts der von der Gesellschaft angewandten Verfahren (z. B. hinsichtlich der Beschaffung solcher Daten), des Gesetzes oder wenn Gründe auftreten, die erlauben, diese Erklärung als unglaubwürdig anzusehen.
- 11.9. Löschung von Daten.** Auf Verlangen der Person, löscht die Gesellschaft die Daten, wenn:
- die Daten nicht für die Zwecke erforderlich sind, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden,
 - die Einwilligung für ihre Verarbeitung zurückgezogen wurde, und es keinen anderen Rechtsgrund für die Verarbeitung gibt,
 - die Person einen wirksamen Widerspruch gegen die Verarbeitung solcher Daten erhoben hat,
 - die Daten rechtswidrig verarbeitet wurden,
 - sich die Notwendigkeit der Löschungen aus einer gesetzlichen Pflicht ergibt,
 - der Antrag die Daten eines Kindes betrifft und die dem Kind, auf der Grundlage der Einwilligung zur Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft, direkt angeboten werden, gespeichert werden (z. B. das Profil des Kindes im sozialen Netzwerk, Teilnahme am Wettbewerb auf der Webseite).

Die Gesellschaft legt fest, wie das Recht auf Löschung von Daten bedient wird, damit die effektive Umsetzung dieses Rechts unter Beachtung aller Datenschutzgrundsätze, darunter der Sicherheit, gewährleistet wird und dass keine Ausnahmen gemäß Art. 17. Abs. 3 DSGVO auftreten. Wenn die von der Löschung betroffenen Daten von der Gesellschaft veröffentlicht wurden, unternimmt die Gesellschaft angemessene Maßnahmen, darunter technische, um andere Auftragsverarbeiter, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten, über die Notwendigkeit der Löschung von Daten und den Zugriff darauf zu informieren.

Im Falle der Datenlöschung informiert die Gesellschaft die Person auf Anfrage über die Empfänger der Daten.

- 11.10. Beschränkung der Verarbeitung.** Die Gesellschaft nimmt die Begrenzung der Verarbeitung von Daten auf Antrag der Person vor, wenn:
- die Verarbeitung rechtswidrig ist und die betroffene Person der Löschung personenbezogener Daten widerspricht und stattdessen die Einschränkung ihrer Verwendung wünscht,
 - die Gesellschaft keine personenbezogenen Daten mehr benötigt, jedoch von der betroffenen Person benötigt werden, um Ansprüche zu ermitteln, geltend zu machen oder zu verteidigen.
 - die Person die Verarbeitung aus Gründen, die mit ihrer besonderen Situation zusammenhängen, abgelehnt hat, bis festgestellt wird, ob die Gesellschaft rechtlich gerechtfertigte übergeordnete Gründe hat.

Während der Verarbeitungsbeschränkung speichert die Gesellschaft die Daten, verarbeitet sie jedoch nicht (verwendet sie nicht, überträgt sie nicht) ohne Einwilligung der betroffenen Person, es sei denn, um Ansprüche zu begründen, zu ermitteln oder zu verteidigen oder um die Rechte einer anderen

Datenschutzpolitik vom 17. Mai 2018

natürlichen oder juristischen Person zu schützen, oder aufgrund von wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

Die Firma informiert die Person vor der Aufhebung der Verarbeitungsbeschränkung.

Im Falle der Beschränkung der Datenverarbeitung informiert die Gesellschaft die Person auf Anfrage über die Empfänger der Daten.

- 11.11. Datenübertragung.** Auf Antrag der Person, deren Daten verarbeitet werden, stellt die Gesellschaft in einem strukturierten, häufig verwendeten maschinenlesbaren Format Daten an diese Personen zur Verfügung, die sie der Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat, oder übermittelt sie einem anderen Unternehmen, **wenn** dies möglich ist, in den IT-Systemen der Gesellschaft aufgrund der Einwilligung dieser Person oder für den Abschluss oder die Erfüllung eines mit ihr geschlossenen Vertrags.
- 11.12. Widerspruch in einer besonderen Situation.** Wenn eine Person einen Widerspruch gegen Verarbeitung ihrer Daten stellt, der durch ihre besondere Situation begründet ist, und die Daten von der Gesellschaft aufgrund der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder der der Gesellschaft im öffentlichen Interesse anvertrauten Aufgabe verarbeitet werden, wird die Gesellschaft den Widerspruch **berücksichtigen**, es sei denn, die Gesellschaft hat keine rechtlich begründeten Gründe dafür, die hinsichtlich der Interessen, Rechte und Freiheiten der Person, die den Widerspruch gestellt hat, übergeordnet sind, oder als Grundlage für die Ermittlung, Geltendmachung oder Verteidigung von Ansprüchen dienen.
- 11.13. Für wissenschaftliche, historische oder statistische Zwecke.** Wenn die Gesellschaft wissenschaftliche Forschung, historische Forschung oder Verarbeitung von Daten für statistische Zwecke durchführt, kann die Person einen Widerspruch erheben, der durch ihre besondere Situation motiviert ist. Die Gesellschaft wird diesen Widerspruch berücksichtigen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.
- 11.14. Widerspruch zu Direktmarketing.** Wenn die Person der Verarbeitung ihrer Daten durch die Gesellschaft zu direkten Marketingzwecken (darunter **eventuell** Profilieren) widerspricht, wird die Gesellschaft den Widerspruch berücksichtigen und diese Verarbeitung einstellen.
- 11.15. Das Recht auf menschliche Intervention bei automatischer Verarbeitung.** Wenn die Gesellschaft Daten automatisch verarbeitet, insbesondere Personen profiliert und folglich Entscheidungen in Bezug auf eine Person trifft, die Rechtswirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf diese Person haben, bietet die Gesellschaft die Möglichkeit, sich auf menschliche Eingriffe und Entscheidungen seitens der Gesellschaft zu berufen, es sei denn eine solche automatische Entscheidung (i) ist notwendig für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags zwischen der ansprechenden Person und der Gesellschaft; oder (ii) ist ausdrücklich gesetzlich erlaubt; oder (iii) auf ausdrücklicher Zustimmung der ansprechenden Person beruht.

12. MINIMIERUNG

Die Gesellschaft sorgt für die Minimierung der Datenverarbeitung in Bezug auf: (i) die Angemessenheit der Daten für Zwecke (Datenvolumen und Umfang der Verarbeitung), (ii) den Zugriff auf Daten, (iii) Datenspeicherzeit.

- 12.1. Minimierung des Umfangs.** Die Gesellschaft verifiziert den Umfang der erfassten Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung und die Menge der verarbeiteten Daten im Hinblick auf ihre Eignung für die Verarbeitung im Rahmen der Umsetzung der DSGVO. Die Gesellschaft überprüft mindestens einmal jährlich die Menge der verarbeiteten Daten und den Umfang ihrer Verarbeitung. Die Gesellschaft überprüft Änderungen der Menge und des Umfangs der Datenverarbeitung im Rahmen der Änderungsmanagementverfahren ("Privacy by Design").
- 12.2. Minimierung des Zugriffs.** Die Gesellschaft wendet Beschränkungen des Zugriffs auf personenbezogene Daten an: rechtliche (Vertraulichkeitsverpflichtungen, Genehmigungsgrenzwerte), physische (Zugangsbereiche, Abschlussräume) und logische (Beschränkungen der Rechte an Systemen, die personenbezogene Daten und Netzwerkressourcen verarbeiten, in denen sich personenbezogene Daten befinden). Die Gesellschaft wendet physische Zugangskontrollen an. Die Gesellschaft aktualisiert die

Datenschutzpolitik vom 17. Mai 2018

Zugriffsrechte für Änderungen in der Zusammensetzung des Personals und Änderungen in den Rollen von Personen sowie Änderungen in den Verarbeitungseinheiten. Die Gesellschaft überprüft regelmäßig bestellte Systembenutzer und aktualisiert sie mindestens einmal jährlich. Detaillierte Regeln für die physische und logische Zugriffskontrolle sind in den Verfahren für technische organisatorische Maßnahmen enthalten, um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten, die im Rahmen der Anwendung der Richtlinie herausgegeben werden.

12.3. Minimierung der Zeit. Die Gesellschaft implementiert die Kontrollmechanismen des Lebenszyklus von Daten in der Gesellschaft, darunter die Überprüfung der weiteren Eignung der Daten in Bezug auf die im Verzeichnis angegebenen Daten und Kontrollpunkte. Daten, deren Nutzungsumfang im Laufe der Zeit begrenzt ist, werden aus den Produktionssystemen des Unternehmens sowie aus Handakten und Hauptdateien entfernt. Diese Daten können archiviert und auf Backup-Systemen gespeichert und von der Firma verarbeitet werden. Verfahren zum Archivieren und Verwenden von Archiven, Erstellen und Verwenden von Sicherungskopien berücksichtigen die Anforderungen der Kontrolle des Lebenszyklus von Daten, einschließlich der Anforderungen für das Löschen von Daten.

13. SICHERHEIT

Die Gesellschaft gewährleistet ein Maß an Datensicherheit, das dem Risiko der Verletzung von Rechten und Freiheiten natürlicher Personen, durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft, entspricht.

13.1. Analyse des Risikos und der Angemessenheit von Sicherheitsmaßnahmen. Die Gesellschaft führt und dokumentiert die Angemessenheitsanalyse von Maßnahmen zur Personendatensicherheit. Zu diesem Zweck:

- a. gewährleistet die Gesellschaft einen angemessenen Wissensstand über Informationssicherheit, Cybersicherheit und Geschäftskontinuität - entweder intern oder mit Unterstützung von spezialisierten Einrichtungen.
- b. kategorisiert die Gesellschaft die Daten und Verarbeitungsaktivitäten in Bezug auf das Risiko, das sie darstellen.
- c. führt die Gesellschaft Analysen des Risikos von Verletzungen der Rechte oder Freiheiten von Personen für Datenverarbeitungsaktivitäten oder Datenkategorien durch. Die Gesellschaft analysiert mögliche Situationen und Szenarien der Verletzung personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Kontext und Zweck der Verarbeitung, des Risikos der Verletzung von Rechten oder Freiheiten von Personen mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit des Auftretens und der Schwere der Bedrohung.
- d. legt die Gesellschaft die organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen fest, die angewendet werden können, und bewertet die Kosten ihrer Umsetzung. In diesem bestimmt die Gesellschaft die Eignung und wendet diese Maßnahmen und Vorgehensweise wie folgt an:
 - (i) Pseudonymisierung,
 - (ii) Verschlüsselung personenbezogener Daten,
 - (iii) andere Cyber-Sicherheitsmaßnahmen, bestehend aus der Fähigkeit, kontinuierlich die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit von Verarbeitungssystemen und -diensten sicherzustellen,
 - (iv) Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität und zur Vorbeugung der Folgen von Katastrophen, d. h. die Fähigkeit, die Zugänglichkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls rasch wiederherzustellen.

13.2. Folgenabschätzung für den Datenschutz. Die Gesellschaft bewertet die Auswirkungen geplanter Operationen auf dem Schutz personenbezogener Daten, wenn das Risiko der Verletzung von Rechten und Freiheiten von Personen gemäß der Risikoanalyse hoch ist. Die Gesellschaft wendet die im Unternehmen angewandte Methode der Folgenbewertung an.

13.3. Sicherheitsmaßnahmen. Die Gesellschaft wendet Sicherheitsmaßnahmen an, die im Rahmen von Risikoanalysen und der Angemessenheit von Sicherheitsmaßnahmen und Folgenabschätzungen für den

Datenschutzpolitik vom 17. Mai 2018

Datenschutz festgelegt wurden. Persönliche Datensicherheitsmaßnahmen sind Teil der Informationssicherheits- und Cybersicherheitsmaßnahmen im Unternehmen und werden in den von der Gesellschaft für diese Bereiche angewandten Verfahren ausführlicher beschrieben.

13.4. Meldung von Verstößen. Die Gesellschaft wendet Verfahren an, um eine festgestellte Datenverletzung innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung des Verstoßes zu identifizieren, zu bewerten und an die Datenschutzbehörde zu melden.

14. AUFTRAGSVERARBEITER

Die Gesellschaft verfügt über die Grundsätze der Auswahl und Verifizierung der Datenverarbeitung für die Gesellschaft, um sicherzustellen, dass die Verarbeiter ausreichende Garantien für die Umsetzung angemessener organisatorischer und technischer Maßnahmen, zur Gewährleistung der Sicherheit, der Umsetzung individueller Rechte und anderer Datenschutzverpflichtungen für die Gesellschaft, bieten. Die Gesellschaft schließt Datenverarbeitungsverträge, die die Anforderungen der DSGVO erfüllen, ab. Die Gesellschaft rechnet die Auftragsverarbeiter mit Unterauftragsverarbeitern ab, sowie auch hinsichtlich anderer Anforderungen, die sich aus den Grundsätzen der Übertragung persönlicher Daten ergeben.

15. DATENEXPORT

Die Gesellschaft registriert im Verzeichnis die Fälle von Datenexport, d. h. die Datenübertragung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR 2017 = Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen). Zur Vermeidung von unberechtigtem Datenexport, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlich verfügbarer Cloud-Dienste (Shadow IT), überprüft die Gesellschaft regelmäßig das Verhalten der Nutzer und stellt nach Möglichkeit datenschutzrechtlich gleichwertige Lösungen zur Verfügung.

16. GESTALTUNG DER PRIVATSPHÄRE

Die Gesellschaft verwaltet die Änderungen, die den Datenschutz betreffen, in der Weise, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten ermöglicht und deren Verarbeitung minimiert. Zu diesem Zweck beziehen sich die Grundsätze des Projekt- und Investitionsmanagements des Unternehmens auf die Grundsätze der Sicherheit und Minimierung personenbezogener Daten und verlangen von Beginn des Projekts oder der Investition an eine Folgenabschätzung hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, der Berücksichtigung und Gestaltung der Sicherheit sowie der Minimierung der Datenverarbeitung.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen der Politik können im Wege eines Beschlusses der Geschäftsführung geändert werden.

Die Politik tritt am 28. Mai 2018 in Kraft

BPH - BRITISH PUBLISHING HOUSE LTD.
72 Great Suffolk Street, London, UK
Tel.: +44 20 81 33 44 88
Email: office@britishpedia.com